

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 4 / Fachbereich 4 - Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 17.08.2009

Drucksache Nr.: **09/0225**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	16.09.2009	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen in der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen auch für den Bereich der Stadt Sankt Augustin und beauftragt die Verwaltung mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen entsprechend dem der Vorlage beigefügten Richtlinienentwurf. Die Richtlinien treten zum 01.10.2009 in Kraft.
3. Aufgrund der durch die Ausstellung der Ehrenamtskarte zur gewährenden Vergünstigungen beschließt der Rat die Neufassung der nachfolgenden Satzungen der Stadt Sankt Augustin unter Berücksichtigung der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Änderungen.

Artikel-Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Bestimmungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über den Tarif für die Benutzung der Bäder der Stadt Sankt Augustin

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Inhaber/innen eines Sankt Augustin Ausweises, der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen, Alleinerziehende und Familien mit drei und mehr Kindern erhalten mit Ausnahme auf den Tarif für Sondergruppen auf die vorstehenden Entgelte 50% Ermäßigung.

Artikel 2

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen erhalten einen Nachlass von 50 % auf die allgemeinen Musikschulgebühren.

Der jetzige Absatz 6 wird zum Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

Die Summe der gewährten Ermäßigungen darf unbeschadet der Einzelregelungen in Abs. 2, 5 und 6 den Satz von 40 % nicht überschreiten.

Artikel 3

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei - Büchereisatzung

§ 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Schüler allgemeinbildender Schulen, Inhaber des „Sankt Augustin Ausweises“ der JuLeiCard und der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit Ratsbeschluss vom 11.03.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen eine Ehrenamtskarte in Sankt Augustin eingeführt werden kann. Insbesondere umfasst der Prüfauftrag

- die Einbindung in das Pilotprojekt Ehrenamtskarte NRW,
- den Kostenrahmen unter Berücksichtigung der Anschubfinanzierung durch das Land,
- den Umfang der Vergünstigungen in Sankt Augustin und
- eine mögliche Kontingentierung und Befristung der Karten.

1. Was verbirgt sich hinter dem Projekt Ehrenamtskarte NRW

1.1 Intention der Ehrenamtskarte NRW

Mit der Ehrenamtskarte NRW soll das ehrenamtliche Engagement für die Gesellschaft und deren Zusammenhalt gefördert werden. Der hohe Einsatz der Ehrenamtlichen soll durch die Ehrenamtskarte NRW Anerkennung finden. Mit der Ehrenamtskarte wollen die Landesregierung und an dem Projekt beteiligte Kreise, Städte und Gemeinden ihren Dank gegenüber den ehrenamtlich Tätigen zum Ausdruck bringen. Sie ermöglicht ihren Inhaberinnen und Inhabern Vergünstigungen in vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen.

1.2 Was ist die Ehrenamtskarte?

Bei der Ehrenamtskarte handelt es sich um eine Plastikkarte, im Format der Bankkarten ohne Foto. Die Ehrenamtskarte wird von den am Projekt beteiligten öffentlichen Trägern auf Antrag kostenlos ausgestellt.

1.3 Welche Vergünstigungen umfasst die Ehrenamtskarte?

Einrichtungen oder Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, die das Projekt unterstützen, tragen einen entsprechenden Hinweis. Das können Museen, Bibliotheken, Theater, Schwimmbäder, Volkshochschulen aber auch Einzelhändler, Apotheken, Kinos, Sportstätten etc. sein. Bei Vorlage der Karte räumen diese Vergünstigungen, beispielsweise in Gestalt eines Gratis-Eintritts, zwei Karten für den Preis von einer oder eine Ermäßigung ein.

Darüber hinaus haben die teilnehmenden Kommunen und Kreise die Möglichkeit, weitere örtlich gestaltbare Kriterien festzulegen.

Die Liste der örtlichen Partner der Ehrenamtskarte soll bei der ausgebenden Stelle ausgegeben werden. Die landesweiten Vergünstigungen werden auf der Internetseite www.ehrensache.nrw.de aktualisiert.

1.4 Wer kann die Ehrenamtskarte erhalten?

Nach den landeseinheitlichen Vorgaben erhält eine Ehrenamtskarte, wer

- mindestens fünf Stunden pro Woche bzw.
- 250 Stunden pro Jahr

ehrenamtlich ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung nachweislich tätig ist. Hierbei spielt es keine Rolle, in welchem Bereich das Engagement erbracht wird. Es können auch Tätigkeiten bei verschiedenen Organisationen zusammerechnet werden, um die Anforderungen eines mindestens fünfstündigen Engagements pro Woche zu erfüllen.

1.5 Wer gibt die Ehrenamtskarte aus?

Die Ausgabe erfolgt bei der am Projekt teilnehmenden Wohnsitzkommune auf Antrag. Der Antrag muss hinsichtlich der geleisteten ehrenamtlichen Tätigkeiten durch die entsprechenden Einrichtungen oder Organisationen unterschrieben werden. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten bei mehreren Organisationen oder Einrichtungen ist für jedes geleistete Engagement ein separater Bogen auszufüllen.

1.6 Wo und wie lange gilt die Karte?

Die Ehrenamtskarte gilt landesweit in allen am Projekt teilnehmenden Kommunen und in allen gekennzeichneten Einrichtungen. Die Karte hat eine begrenzte Laufzeit, deren Dauer im Ermessen der teilnehmenden Kommunen liegt (meist zwei oder drei Jahre). Nach Ablauf kann eine neue Ehrenamtskarte beantragt werden.

1.7 Unterstützungsleistungen des Landes an teilnehmende Kommunen

Am Projekt teilnehmenden Kommunen gewährt das Land folgende Unterstützung:

- Zurverfügungstellung eines gemeinsamen Logos und Layout der Materialien für die Öffentlichkeitsarbeit.
- Fachliche Beratung und Unterstützung in Workshops,
- Kostenlose Bereitstellung der Ehrenamtskarten in der benötigten Anzahl,
- Anschubfinanzierung von 3.000 € je teilnehmende Kommune,
- Einwerbung von überregionalen, landesweiten Vergünstigungen sowie Durchführung von Sonderaktionen für Ehrenamtskarten-Inhaber durch das Land Nordrhein-Westfalen und
- Betrieb einer Website zur Ehrenamtskarte.

2. Beteiligung der Stadt Sankt Augustin am Projekt Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen und auszusprechende Vergünstigungen

Zur Einführung der Ehrenamtskarte bedarf es zunächst eines Ratsbeschlusses, der seinerseits die Grundlage für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen bildet.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass sich die Stadt Sankt Augustin an dem Projekt Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen beteiligt.

Die Ausgabe der Ehrenamtskarte stellt einen weiteren Baustein im Bereich der Förderung des Ehrenamtes neben dem „Beispiel Ehrenamt“ und dem „Forum Ehrenamt“ zur weiteren Anerkennung und Würdigung des bürgerschaftlichen Engagements dar.

Das Verfahren für die Beantragung und Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen im Bereich der Stadt Sankt Augustin wird in entsprechenden Richtlinien der Stadt Sankt Augustin – siehe Anlage 1 - geregelt.

2.1. Vergünstigungen im Bereich der Stadt Sankt Augustin

Bei Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte NRW, die von der Stadt Sankt Augustin oder einem der Projektpartner aus NRW ausgestellt wurde, wird

- **ein Preisnachlass von 50 %** auf folgende Leistungen der Stadt Sankt Augustin gewährt:
 - alle Tarife der städtischen Bäder,
 - die allgemeinen Musikschulgebühren,
 - die Entgelte kultureller Veranstaltungen der Stadt Sankt Augustin,
 - die Entgelte bei städtischen Veranstaltungen im Freizeitbereich (z. B. Ferienspielaktion), **mit Ausnahme pauschaler Entgelte für Sachleistungen**

- **eine Gebührenbefreiung** bei der Nutzung der Stadtbücherei gewährt.

Die durch die Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen auszusprechenden Vergünstigungen entsprechen weitestgehend denen des Sankt Augustin Ausweises. Hierdurch wird eine einfachere Handhabung bei Vorlage der Ehrenamtskarte gewährleistet.

2.2 Kostenrahmen unter Berücksichtigung der Anschubfinanzierung des Landes

Die am Landesprojekt teilnehmenden Kommunen erhalten eine Anschubfinanzierung in Höhe von 3.000 €.

Für das Antragsverfahren und die Ausgabe der Karten entstehen voraussichtlich Sachkosten durch den Druck der Antragsformulare und den Versand der Ehrenamtskarten in Höhe von ca. 300 € pro Jahr.

Zusätzliche Personalkosten für die Ausstellung der Ehrenamtskarte entstehen nicht; die Aufgabenerledigung erfolgt durch Mitarbeiter der Fachbereiches Soziales und Wohnen.

2.3 Kontingentierung der Ehrenamtskarten für den Bereich der Stadt Sankt Augustin

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen keine Kontingentierung vorzunehmen, zumal derzeit nicht abgeschätzt werden kann, wie viele Personen in dem erforderlichen Umfang ehrenamtlich tätig sind und die Ehrenamtskarte beantragen werden. .

2.4 Befristung der Ehrenamtskarte

Beim Nachweis der erbrachten ehrenamtlichen Tätigkeit in dem geforderten Umfang von mindestens

- fünf Stunden pro Woche bzw.
- 250 Stunden pro Jahr

seit wenigstens zwei Jahren ohne Vergütung oder pauschale Aufwandsentschädigung wird eine Ehrenamtskarte mit einer Gültigkeit von **2 Jahren** durch die Stadt Sankt Augustin ausgestellt.

3. Grundlage für die Umsetzung in Sankt Augustin

Für die Einführung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen abzuschließen.

Nach Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung erfolgt die Umsetzung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen für die Stadt Sankt Augustin nach den Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen ab dem 01.10.2009.

4. Erforderliche Anpassung des Ortsrechts durch die Einführung der Ehrenamtskarte

Aufgrund der mit der Einführung der Ehrenamtskarte unter 2.1 verbundenen Vergünstigungen bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Satzungen

- über die Tarife für die Benutzung der Bäder des Stadt Sankt Augustin,
- über die Erhebung der Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin und der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei – Büchereisatzung.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 300,00 € pro Jahr.

- Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan 05-03-01 sonstige soziale Leistungen zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlagen:

Anlage 1

Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Ausstellung der Ehrenamtskarte NRW

Anlage 2

Bewerbung für die Vergabe der Ehrenamtskarte